

Merkblatt zum Datenschutz Spitex

Dieses Merkblatt richtet sich an das gesamte Spitex-Personal

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Spitex Dienstleistungen ist unbedingt auf einen datenschutzkonformen Umgang mit Personendaten von betroffenen Klientinnen und Klienten zu achten.

(Querverweis: Leitfaden Datenschutz Spitex Thurgau, Datenschutzbeauftragter Kanton Thurgau, Frauenfeld, März 2018)

Einleitung

- Weshalb ist Datenschutz im Zusammenhang mit Spitex so wichtig?
Weil Informationen über eine Person und deren gesundheitliche Probleme zu den sensiblen Daten gehören und daher besonders empfindlich sind gegen allfällige Verletzungen.

Verschwiegenheit der Spitex-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter

- Das Spitex-Personal ist grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und untersteht dem Berufsgeheimnis. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt selbstverständlich auch, nachdem keine Spitex-Leistungen mehr beansprucht werden respektive auch, wenn die Person nicht mehr für Spitex tätig ist. Damit ist ein wesentlicher Schutz errichtet gegen die Beeinträchtigung von Interessen der Klientinnen und Klienten und insbesondere gegen eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte.

Datenschutzrechtliche Problemkreise

- Das Datenschutzrecht gilt für alle Arbeitsvorgänge im Zusammenhang mit der Erbringung von Hilfe- und Pflegeleistungen durch die Spitex.
- Die erhobenen Daten betreffen den Bereich "Gesundheit" und sind somit als besonders schützenswert einzustufen. Als Konsequenz muss mit diesen Daten besonders sorgfältig umgegangen, eine unbefugte Kenntnisnahme besonders rigoros verhindert werden.
- Daten dürfen nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person erhoben werden.
- Es sind nur Informationen zu erheben, welche für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sind (§ 4 Abs. 3 TG-Datenschutzgesetz). Die Pflege-Fachpersonen dürfen nur Informationen erheben, die mit ihrem Auftrag übereinstimmen. Das Abklärungs- und Assessmentinstrument RAI-Home-Care resp. interRAI HomeCare (ab 2019) ist flexibel an die Situation der Klientin oder des Klienten anzupassen.

Das Abklärungsinstrument ist nicht als Checkliste zu verwenden, die es vollumfänglich auszufüllen gilt. Personalien wie Konfession, Beruf, Zivilstand und Lebensformen dürfen nicht routinemässig erfragt werden. Das Gespräch soll mit offenen Fragen geführt werden, damit die Befragten die Möglichkeit haben, ihre Informationen inhaltlich und mengenmässig zu dosieren.

Für die Bedarfsabklärung bedeutet das zusammengefasst:

- Die Einträge sind so kurz und sachlich als möglich und so ausführlich wie unbedingt nötig zu halten. Es sind nicht Angaben auf Vorrat zusammenzutragen.
- Bei der Befragung für die notwendigen Angaben ist die Privatsphäre der betroffenen Person zu respektieren.
- Allenfalls ist es angezeigt, die Klientin oder den Klienten über die Vertraulichkeit der gegebenen Angaben ausdrücklich zu informieren.
- Die benötigten Daten sind (wie § 7 Abs. 1 TG-DSG ausdrücklich anordnet) - soweit irgend möglich - bei der betroffenen Person einzuholen, und nicht bei Dritten (z. B. bei Nachbarn). Dies auch darum, weil nur dann die erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung eingeholt werden kann. Nur in Ausnahmesituationen soll auf Informationen von Drittpersonen zurückgegriffen werden; und auch in solchen Fällen sind diese Dritten sorgfältig auszuwählen (z. B. nächste Angehörige, Arzt).

- Da es sich um besonders schützenswerte Daten handelt, ist sicherzustellen, dass wirklich nur die mit der Ausführung der Spitex-Leistungen betrauten Personen Einblick in die Unterlagen erhalten. Entsprechend sind mit geeigneten Massnahmen (wie Einschliessung in abschliessbare Behälter, softwaremässiges Bearbeitungskonzept, angemessener Passwortschutz) abzusichern, damit heikle Daten nicht zur Kenntnis unberechtigter Dritter gelangen.
- Die Akten sind datenschutzkonform zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Analog der Regelung in den Spitälern sollen sie höchstens 10 Jahre aufbewahrt werden.
- Zur Datenbekanntgabe an Dritte (Arzt, Angehörige, Pfarrer/Seelsorger, Nachbarn, etc.) besteht grundsätzlich keine Rechtsgrundlage. Soll in einem Fall eine Drittperson orientiert werden, so ist grundsätzlich das Einverständnis der betroffenen Person einzuholen.
- Die betroffene urteilsfähige Person (bei urteilsunfähigen Personen steht dieses Recht dem gesetzlichen Vertreter zu) hat grundsätzlich und voraussetzungslos ein Recht, die von der zuständigen Beraterin ausgefüllten Unterlagen - wie auch ihr gesamtes Dossier - jederzeit einzusehen. Von der Einsicht ausgenommen sind lediglich private Notizen der zuständigen Pflegeperson.

Weinfelden, April 2002, ergänzt 2006/Überarbeitung 2018